

## Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach

Die Satzung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach in der Fassung vom 10. Dezember 1999 (StAnz 2000 S. 267), zuletzt geändert am 18. März 2020 (StAnz. S. 446), wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 7. Februar 2023, Az.: 8 K 3317/21.GI und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2024, Az.: 10 C 9.23 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. März 2021 wie folgt geändert:

1. § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
  - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Mitglieder des Verbandes (§ 3). Die Vertreter/in und deren persönliche/n Vertreter/in werden von den Mitgliedern des Verbandes entsandt. Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/in ab. Die Amtszeit richtet sich nach den Wahlperioden der Kommunen. Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen verteilen sich bezogen auf den Beitragsschlüssel wie folgt:
 

a) Landkreise	1 Stimme
b) Städte und Gemeinden bis 5 %	2 Stimmen
c) Städte und Gemeinden über 5 % bis 10 %	3 Stimmen
d) Städte und Gemeinden über 10 % bis 15 %	4 Stimmen
e) Städte und Gemeinden über 15 %	5 Stimmen
  - (3) Vertreter/innen oder deren persönliche/r Vertreter/innen, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Gremienmitglieder eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Gremienmitgliedschaft aus der Verbandsversammlung aus. Das Verbandsmitglied hat dann einen neue/n Vertreter/in oder persönliche/n Vertreter/in zu entsenden.
2. § 11 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
  - (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (Einfache Stimmenmehrheit), mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung, die einer 2/3 Mehrheit der einfachen Stimmen bedürfen.
3. § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
  - (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied (Beisitzer). Ein/e Beisitzer/in ist die/der Stellvertreter/in der/des Vorstandsvorstehers. Jedes der unter § 3 genannten Mitglieder, vertreten durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat kann maximal ein Vorstandsmitglied und deren persönlichen Vertreter vorschlagen. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Gremienmitglieder eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Gremienmitgliedschaft aus dem Vorstand aus.
4. § 14 Amtszeit des Vorstandes
  - (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der ehrenamtlichen Mitglieder/innen der Magistrate/Gemeindevorstände/Kreisausschüsse gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kommunen.
5. § 17 Beschließen im Vorstand
  - (3) Auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Umlaufbeschluss gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren der Umlaufbeschlussfassung widerspricht.
6. § 19 Geschäftsführung
 

Der Verband kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese übt ihre Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus. Der Vorgesetzte der Geschäftsführung ist der Vorstandsvorsteher.
7. § 31 Bekanntmachungen
  - (1) Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgt gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG).
  - (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite [www.wasserverband-nidder-seemenbach.de](http://www.wasserverband-nidder-seemenbach.de) unter Angaben des Bereitstellungstages. Zudem wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetseite nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechend Ausdrucke fertigen zu lassen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

gesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Die Änderungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 WVG und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), öffentlich bekannt gemacht und treten rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.2-79 b 02/12-2020/1